

An das  
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Abteilung Anlagenrecht WST1  
z.H. Herrn Mag. Krenn  
Liechtensteinstraße 44  
2130 Mistelbach

26.01.2026

## ***WST1-K-120: Standort Kettlasbrunn Änderung durch Hinzunahme eines temporären Lagers für grubeneigenes Rekultivierungs- und Baumaterial***

Dem Betriebsgelände Kettlasbrunn wird ein temporäres Lager für grubeneigenes Rekultivierungs- und Baumaterial in der Größe von 25.210 m<sup>2</sup> (GST-NR 4366, KG Kettlasbrunn) hinzugefügt. Das Grundstück befindet sich im Besitz der Zöchling Abfallverwertung GmbH. Plan und Auszug aus der Grundstücksdatenbank werden im Anhang übermittelt. Die Zufahrt zum Lager führt ca. 50 Meter über Fremdgrund, wofür eine Übereinkunft mit der Liechtenstein Gruppe hergestellt wurde. Diese Übereinkunft wird nach Erhalt sofort nachgereicht.

Die Lagerkapazität wird mit ca. 100.000 m<sup>3</sup> angezeigt, was einer Lagerhöhe von 5m entspricht. Eine schematische Darstellung dazu findet sich im Lageplan im Anhang. Die Böschungsneigung wird mit 2:3 angesetzt, da somit keine zusätzlichen Absicherungsmaßnahmen vorgesehen werden müssen. Zur Herstellung und zum Abbau des Zwischenlagers werden nur firmeneigene Geräte (zB Lader, Raupe, Mulde) verwendet, welche auch im Regelbetrieb am Standort zum Einsatz kommen.

Für die Zwischenlagerfläche wird keine Einfriedung vorgesehen und kann während der Nutzung von zB Niederwild als Rückzugsort inmitten eines landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereiches verwendet werden. Lagerungen von Oberboden (Humus) werden zur Steigerung der Standortqualität zusätzlich begrünt.

Bezüglich des Aufkommens möglicher Neophyten wird vorgeschlagen, dass die Auflagen für den multifunktionalen Randwall aus Bescheid WST1-K-120/280-2024 vom 28. November 2024 übernommen werden. Diese lauten wie folgt:

### *„Fachbereich Naturschutz“*

- 1. Zur Hintanhaltung einer Verbreitung invasiver Neophyten sind Humusflächen mit einer standortgerechten Saatmischung zu begrünen. Nährstoffarmes Oberbodenmaterial mit keinem*



## Abfallbehandlung | Abfallverwertung | Recycling | Deponie

bzw. geringem Humusanteil muss nicht zwingend begrünt werden.

2. Die gesamte Länge des Randwalls ist regelmäßig, mindestens einmal jährlich vor- zugsweise vor der Samenbildung, auf Vorkommen invasiver Neophyten zu kontrollieren. Diese sind nach Stand der Technik zu entfernen und zu entsorgen.
3. Bevor das Material des Randwalls im Zuge der Rekultivierung verwendet wird, ist von einer fachlich geeigneten Person festzustellen, dass das Material frei von invasiven Neophyten (z.B. Stechapfel, Ragweed, Staudenknöterich, Seidenpflanze, etc.) ist und eine flächige Verteilung auf der Rekultivierungsfläche nicht zu befürchten ist. Sollten invasiven Neophyten vorgefunden werden, ist die durchwurzelte Vegetationsdecke ab- zuziehen und nicht aufzubringen, sondern zu entsorgen. Beim Vorhandensein von Staudenknöterich ist die gesamte durchwurzelte Schicht (bis 1 Meter Tiefe) zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.
4. Die Rekultivierung der Gesamtanlage in Kettlasbrunn, die im Rahmen des UVP- Verfahrens geplant und vorgeschrieben wurde, muss von der Existenz und Verarbeitung des Randwalls als Abdeckung zur Gänze unbeeinträchtigt bleiben. Die Materialeignung muss daher in Hinblick auf die Entwicklungsziele der Rekultivierungsflächen vorab festgestellt werden.“

Es wird darauf hingewiesen, dass auf dem temporären Lager keine Abfälle, sondern ausschließlich grubeneigenes Material für die Rekultivierung (Wasserhaushaltsschicht) oder den Deponiebau (künstliche geologische Barriere, Basisabdichtung) zwischengelagert werden.

Da es sich bei den angeführten grubeneigenen Materialien um keine Abfälle nach AWG 2002 handelt, ist auch eine chemische Untersuchung und eine Zuordnung zu einer Abfallschlüsselnummer nicht notwendig. Die Materialien würden jedoch der Schlüsselnummer 31411 und der Qualität A1, A2 oder A2G nach BAWPL entsprechen.

Die Dauer für die temporäre Zwischenlagerung wird aktuell mit 5 Jahren angedacht.

### Begründung:

Große Mengen an grubeneigenem Material, welches beim Ausbau der bisherigen Deponieabschnitte A1 bis A6 und B1 bis B3 angefallen ist, wurde zur Wiederverwendung auf den Abschnitten B4 bis B6 zwischengelagert. Es handelt sich dabei um Materialien für die abschließende Abdeckung der Deponie mittels genehmigter Wasserhaushaltsschicht (Humus, Löss und lössähnliche Sedimente) und zur Herstellung einer künstlichen geologischen Barriere oder Basisabdichtung (stark tonhaltige Sedimente). Die angeführten Materialien stellen keine Abfälle im Sinne des AWG 2002 dar, da es sich um grubeneigenes Material zur Wiederverwendung am Standort handelt.

Durch den steigenden Verfüllgrad der ausgebauten Deponieabschnitte wird es nun notwendig, den Ausbau von Abschnitt B4 zu beginnen. Die zwischengelagerten und die durch den Ausbau neu anfallenden Sedimente werden daher auf dem hier angezeigten temporären Lager (GST-NR: 4366, KG Kettlasbrunn) bis zur Wiederverwendung zwischengelagert.



Anhang:

- Anhang 1: Auszug aus Grundstücksdatenbank
- Anhang 2: Lageplan temporäres Zwischenlager

Mit freundlichen Grüßen



Anhang 1: Auszug aus Grundstücksdatenbank

**Auszug der Grundstücksdatenbank (Stichtagsdaten)**

Einlagezahl	KG Nr.	Katastralgemeinde	Politische Gemeinde	Gerichtsbezirk Nr.
340	15023	Kettlesbrunn	Mistelbach	15023

**Zu dieser Einlagezahl (EZ) gehören folgende Grundstücke:**

Grundstücksnummer	Summe Grundstücksfläche lt. GDB [m²]
4366	25210

Die Flächensumme setzt sich aus Teilflächen unterschiedlicher Benutzungsarten zusammen.

**Die Grundstücke dieser Einlagezahl (EZ) gehören folgenden Eigentümern:**

Anteil	Familienname	Vorname	Geburtsdatum	PLZ	Anschrift
1/1	Zöchling Abfallverwertung GmbH			3170 Hainfeld	Wiener Straße 61

Die Daten der Digitale Katastralmappe (DKM) und der Grundbuchdatenbank sind ausschließlich für dienstliche Zwecke nutzbar. Die Grundstücksdaten sind Bestandteil der Digitalen Katastralmappe (DKM) des Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV). Die Eigentümerdaten sind ein Auszug des Grundbuchs. Die Abfrageergebnisse können von der tagesaktuellen Digitalen Katastralmappe / Grundstücksdatenbank abweichen. Stand: 01.04.2025

Abteilung Allgemeiner Baudienst (BD1), Abfrage erstellt am: 12.1.2026, 10:01:36



Anhang 2: Lageplan

